
Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I
 Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 3.10
 Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: RPA, SW

TOP: **Fernwärme-Gestattungsvertrag; Verzicht auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe und Festlegung des Zeitraums**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -
 Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -
 Beteiligung von Jugendlichen: -
 Finanzielle Auswirkungen: -
 externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen: - vorangegangene Drucksachen: -

Beschlussvorschlag:

Auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe wird bis auf Weiteres verzichtet.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.9.2010 die auslaufenden Konzessionen für Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser für die Kernstadt und alle Stadtteile an die Stadtwerke Rastatt (damals: star.Energiewerke GmbH & Co. KG, Rastatt) bis zum 31.12.2031 neu vergeben.

Nach § 6 des zwischen der Stadtwerke Rastatt GmbH und der Stadt Rastatt am 23.11.2010 geschlossenen Fernwärme-Gestattungsvertrags ist geregelt, dass eine Konzessionsabgabe zur Zeit nicht bezahlt wird und sich die Vertragspartner im Abstand von zwei Jahren jeweils darüber abstimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe gezahlt werden kann.

Zuletzt wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.11.2017 darüber informiert, dass aufgrund der von den Stadtwerken vorgetragenen Gründen auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe bis auf weiteres verzichtet wird, die im Gestattungsvertrag geregelte 2-jährige Abstimmung zwischen den Vertragspartner jedoch beibehalten werden soll. Somit steht für das abgelaufene WJ 2019 die Überprüfung der KA an.

Hierzu sei auch erwähnt, für Wärmenetze gelten weder die Konzessionsabgabeverordnung (KAV) noch die Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabe (KAE). Aufgrund dessen sind Gestattungsentgelte für Wärmeleitungen grundsätzlich nicht preisrechtlich beschränkt oder in einer bestimmten Höhe vorgegeben. Das Bundeskartellamt hat in einer „Sektorenuntersuchung Fernwärme“ bereits in 2012 hierzu festgestellt, dass gerade bei kleinen Netzen, dies trifft für Rastatt aufgrund der Wärme-Inseln zu, auf die Erhebung verzichtet wird. Gründe hierzu sieht das Bundeskartellamt u. a. darin, dass die Kommunen die Endverbraucherpreise nicht verteuern wollen.

Auf eine nun erfolgte Anfrage hat die Stadtwerke GmbH folgendes mitgeteilt:

„Die Nahwärme ist nach wie vor eine Verlustsparte und sollte von der Stadt auch weiterhin aus ökologischem Ansatz aus betrachtet werden. Hohe Anfangsinvestitionen mit langsamer Verdichtung (siehe Joffre) sind die Ursachen der langfristigen Anlaufverluste. Erst nach zig Jahren rechnet sich hier die Investition. KA-Belastungen müssten den Kunden weitergegeben werden. Es handelt sich hier fast gänzlich um private Endkunden. Wir halten ebenfalls an unserer damaligen Argumentation fest, dass ein Umdenken in der Klimapolitik nicht durch staatliche (städtische) Abgaben belastet werden darf. 2018 hatte die NW-Sparte einen Verlust i. H. von 675 T€ und 2019 wird die Sparte ebenfalls einen Verlust ausweisen.

Wir haben die aktuell testierte Wärmeabgabe (leitungsgebundene Netze) 2017 und 2018 mit den Vergleichs-KA-Sätzen von zwei Städten (Freiburg und Böblingen) berechnet. Das Familienbad ALOHRA, dies haben wir nochmals geprüft, wird direkt aus dem BHKW (Standort ist das Untergeschoss ALOHRA und gehörte in der Vergangenheit auch dem EB BVV) versorgt und nutzt somit nicht das Wärmenetz. Dies trifft auch für die Eigenversorgung unseres Firmenareals zu. Weiterhin sprechen wir hier für diese Jahre von einer möglichen KA-Abgabe von unter 5.000 €/Jahr. Insoweit hat sich gegenüber den Vorjahren keine gravierende Veränderung ergeben. Die Wärmeabgabe 2019 sollte zwar weiterhin gestiegen sein, aber keinesfalls sehen wir hier eine Verdopplung.

Vor diesem Hintergrund soll auch weiterhin auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe bis auf weiteres verzichtet werden. Die im Gestattungsvertrag geregelte zweijährige Abstimmung zwischen den Vertragspartnern wird einmalig auf einen Zeitraum von fünf Jahren verändert. Die dann u. U. verdichteten jungen Nahwärme-Inseln (z. B. Joffre und Baldenau), der Nachverdichtung des alten und ausgebauten Netzes ermöglichen einen genaueren wirtschaftlichen Stand der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. Damit erfolgt die nächste Vorlage zum weiteren Vorgehen im Herbst 2023 für Wärmelieferungsjahr 2024. Der GR wird dann über das Ergebnis unterrichtet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ja

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter